

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern
folgende

Benutzungssatzung

für den Wohnmobilpark der Stadt Rehau an der Birkenstraße

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Rehau betreibt für Reisende mit Wohnmobilen einen Wohnmobilpark auf dem Siedlerplatz an der Birkenstraße in Rehau als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 GO.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wohnmobilpark auf dem Siedlerplatz an der Birkenstraße in Rehau.

Der Wohnmobilpark ist durch Beschilderung gekennzeichnet. Diese Satzung gilt nur für den abgegrenzten und gekennzeichneten Bereich, nicht für den gesamten Platz.

§ 3

Nutzung, Aufenthaltsdauer

Der Wohnmobilpark darf nur zu touristischen Zwecken mit einem für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wohnmobil genutzt werden. Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Platz oder in den Fahrzeugen ist verboten. Die Benutzung des Wohnmobilparks ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern) sowie das Aufbauen von Zelten sind auf diesem Gelände nicht zugelassen.

Der Wohnmobilpark steht für Wohnmobile in der Zeit von April bis Oktober eines Jahres zur Verfügung. In den Monaten November bis März ist das Abstellen nicht gestattet.

Die maximale zusammenhängende Aufenthaltsdauer ist nicht beschränkt. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Rehau die Benutzung des Wohnmobilparks untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Rehau berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Eine bereits entrichtete Gebühr wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

Die Einschränkung der Nutzung durch eine vorübergehende Schließung bei unvorhergesehenen Ereignissen ist möglich und kann durch die Stadt Rehau angeordnet werden.

§ 4 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Wohnmobilparks werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

Die Überwachung der Gebührenentrichtung erfolgt durch die Stadt Rehau oder einem von ihr beauftragten Parkraumüberwachungsdienst.

§ 5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Strom kann an den Stromsäulen gegen Münzeinwurf entnommen werden. Wasser kann an der Versorgungsstation gegen Münzeinwurf entnommen werden. Die Gebühren für Strom und Wasser sind in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

Die Entsorgung von Grauwasser und Schmutzwasser ist an der Entsorgungsstation vorzunehmen. Die Standgebühr beinhaltet die Nutzung der Entsorgungsstation.

Es besteht kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen.

§ 6 Ordnung

Jeder Besucher hat seinen Stellplatz und den gesamten Wohnmobilpark sauber zu halten, Lärmbelästigungen zu vermeiden und auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, besonders in der Zeit der Nachtruhe von 22.00 – 7.00 Uhr.

Der Wohnmobilpark bietet 12 Stellplätze, die entsprechend nummeriert sind. Das Abstellen eines Wohnmobils ist nur auf einem dieser Stellplätze gestattet. Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend und auf den gekennzeichneten Stellplätzen zu erfolgen.

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften von Hunden sind zu entfernen. Im Bereich des Wohnmobilparks gilt eine Anleinplicht für Hunde.

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit elektrisch- oder gasbetriebenen Geräten erlaubt.

§ 7 Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Bereich des Wohnmobilparks bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlass etwaiger Anordnungen für den Einzelfall ist das Ordnungsamt der Stadt Rehau befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Die Benutzer haften der Stadt Rehau nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt Rehau entsteht.

Die Stadt Rehau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Wohnmobilparks durch Dritte zugefügt werden.

Die Benutzung des Wohnmobilparks erfolgt auf eigene Gefahr.

Festgestellte Beschädigungen und Verunreinigungen sind sofort der Stadt Rehau zu melden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 den Wohnmobilpark auf andere Art und Weise als mit einem Wohnmobil nutzt;
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 einen Wohnwagen abstellt oder ein Zelt aufbaut;
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 den Wohnmobilpark in den Monaten November bis März nutzt;
- entgegen § 4 die Benutzungsgebühr nicht entrichtet;
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Grauwasser und Schmutzwasser an anderer Stelle, als an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entsorgt;
- entgegen § 6 Abs. 1 seinen Stellplatz oder den gesamten Wohnmobilpark nicht sauber hält;
- entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilparks oder Anwohner in ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Hinterlassenschaften von Hunden nicht beseitigt;
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Hunde ohne Leine laufen lässt;
- entgegen § 6 Abs. 4 offenes Feuer entfacht

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit mit Geldbußen in Höhe der gesetzlichen Vorgaben geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Stadtrat am 26.07.2017 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.07.2017

S t a d t R e h a u

Abraham
1. Bürgermeister